

Vereinsatzung der Karnevalsgesellschaft "Närrische Buben Sinzig von 1967" e.V.

In der Fassung vom 28. Mai 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Närrische Buben Sinzig von 1967 e.V. Der Sitz des Vereins ist in 53489 Sinzig.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist: die Pflege und die Förderung des karnevalistischen und traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet nach landschaftstypischer Art.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Gestaltung und Durchführung von Karnevalsumzügen und Karnevalsveranstaltungen (z.B. Kappensitzungen, Seniorensitzung, Kinder/Jugendsitzungen, Stadtschlüsselübergabe usw.).
 - die Förderung, Pflege und Verbreitung heimatlicher Mundart.
 - die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege/-betreuung.
 - die Ausbildung von Kindern, Junioren und Senioren für Tanzturniere nach den Richtlinien des Bundes-Deutscher-Karneval.
 - die ständige Kontaktpflege zu in- u. ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen, die die Gestaltung und Durchführung von karnevalistischem Brauchtum in ihrem Heimatgebiet betreiben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Bei Wegfall „steuerbegünstigte Zwecke“ ist das „vorhandene Vermögen“ zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des vorhandenen Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erlangung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. Aktiven,
 - b. Inaktiven,
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Voraussetzung für die Erlangung der Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Bei Aufnahme von Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern müssen die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung schriftlich erklären.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet mit Stimmenmehrheit der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung muss der geschäftsführende Vorstand den Aufnahmeantrag dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen.

4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller - ohne Begründung - schriftlich mitgeteilt werden.
5. Der Verein hat die Korporationen Senat, Elferrat, Stadtsoldaten und Reservisten. Über die Mitgliedschaft von Vereinsangehörigen in den Korporationen entscheiden die Korporationen unabhängig.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein und den Karneval in Sinzig verdient gemacht haben. Das ernannte Ehrenmitglied muss nicht aus der Karnevalsgesellschaft Närrische Buben Sinzig von 1967 e.V. hervorgegangen sein.

§ 5 Senat

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, in Absprache mit dem Senat, Förderer der Karnevalsgesellschaft "Närrische Buben" zu Senatoren zu ernennen, die gewillt sind die Gesellschaft in herausragender Weise zu unterstützen und das karnevalistische Brauchtum in Sinzig zu pflegen und zu repräsentieren. Der/Die ernannte Senator/in muss zum Zeitpunkt der Ernennung nicht Mitglied der Gesellschaft sein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme und Mitwirkung an allen Veranstaltungen des Vereins. Über die Mitwirkung entscheidet der Vorstand - im besonderen Fall der Festausschuss, der vom Vorstand bestimmt wird und für die Durchführung sowie für die Organisation des Festes verantwortlich ist.

2. Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Jahreshauptversammlung jeweils festgelegt werden. Beiträge sind Bringschulden und werden jährlich durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds durch einen Vorstandsbeschluss erfolgt, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere, wenn es des öfteren gegen die Satzung verstößt, oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde oder den Belangen des Vereins widerspricht, oder wenn es trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
3. Das betroffene Mitglied hat ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung
4. Ein vorzeitiger Ausschluss entbindet nicht von rückständigen Beitragsverpflichtungen. Ausgeschiedene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll in jedem Jahr nach Beendigung der Karnevalssession, spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden. Die Jahreshauptversammlung umfasst je nach Bedarf folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Rechenschaftsbericht
 - b) Bericht des Zeugwarts
 - c) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Schatzmeisters
 - f) Wahl des Versammlungsleiters
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Bildung eines Wahlausschusses
 - i) Wahl des 1. Vorsitzenden
 - j) Wahl des weiteren Vorstandes
 - k) Wahl der Kassenprüfer
 - l) Satzungsänderungen
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - n) Festsetzung der Beiträge
 - o) Beantwortung von Fragen

2. Die Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail (wenn vom einzelnen Mitglied die E-Mail-Anschrift angegeben wurde) einzuladen. Anträge, die von Mitgliedern an die Jahreshauptversammlung gestellt werden - außer Satzungsänderungen - müssen spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen und können bei Eintritt in die Versammlung durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden

1. auf Antrag des Vorstandes
2. auf Antrag von mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder.

Dieser Antrag muss von allen antragstellenden Mitgliedern unterschrieben sein. Einladungsfrist siehe § 8 der Satzung. Die Gründe, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben, müssen in der Einladung mitgeteilt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 10 Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geführt. Das Mindestalter dieser Personen muss 18 Jahre sein.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Geschäftsführer/in
5. dem/der Schriftführer/in
6. dem/der Medienberater/in
7. dem/der Sitzungspräsident/in
8. dem/der Zugleiter/in
9. dem Kommandanten der Stadtsoldaten
10. dem Präsidenten des Elferrats
11. dem Präsidenten des Senats
12. dem Sprecher des Reservistencorps

Die Mitglieder 1 bis 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand und werden von der Mitgliederversammlung anhand der Ressorts gewählt. Die Vorstandspositionen 6 bis 8 werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Die Vorstandspositionen 9 – 12 werden ohne Wahl der Versammlung stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Sie sind von ihren jeweiligen Abteilungen zu benennen.

Gegebenenfalls können Beisitzer mit gesondertem Aufgabenbereich auf Antrag der Mitgliederversammlung anhand bestimmter Ressorts gewählt werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Für ein Budget und für Einzelausgaben ab einem Betrag von 500,00 € ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit erforderlich. Ausgaben aus den zweckgebundenen Rücklagen sowie Ausgaben über 1/3 des Vereinsvermögens müssen auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden

§ 11 Wahlverfahren

1. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Anwesenheitsliste erfasst sind. Die Wahl von Mitgliedern in den Vorstand kann durch einfache Abstimmung (Akklamation) erfolgen.
2. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden, ebenso bei mehreren Vorschlägen.
3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden obliegt dem Versammlungsleiter. Die weitere Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende. Beiden zur Seite steht der Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen. Gewählt wird das Mitglied, das die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre oder bei Bedarf. Es bleibt so lange im Amt, bis er neu gewählt wird.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können erfolgen:
 - a. auf Antrag des Vorstandes
 - b. auf Antrag von Mitgliedern, der Antrag muss von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben sein.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorliegen. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung, oder auf einer wie in § 9 beschriebenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu muss mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag zur Auflösung gestellt haben. Der Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, die in der Anwesenheitsliste erfasst sind, zustimmen.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende der Liquidator; es sei denn, die Mitglieder beschließen auf oben erwähnter Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sinzig zwecks Verwendung für die wie in § 2 beschriebene Pflege und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums in der Kernstadt Sinzig.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufheben der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Spenden oder Beiträge eingebracht wurden.